

# **JobCenter Essen**

Arbeitgebermerkblatt

## **Umwandlungsprämie**

Prämie für die Umwandlung einer geringfügigen Beschäftigung  
in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis  
nach § 16 f SGB II

Bestätigung Arbeitgeber: Ich habe das Merkblatt erhalten und erkenne die Fördervoraussetzungen an.

---

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Ausgabe der Richtlinie für Kunde [REDACTED]  
BG- Nummer: [REDACTED]

Kundennummer [REDACTED]

### 1. Ziel der Förderung

Viele Arbeitslosengeld II-Bezieher sind in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig. Diese Prämie soll Arbeitgeber dazu motivieren, eine nicht sozialversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung in ein über die Geringfügigkeit hinausgehendes, versicherungspflichtiges und unbefristetes – mindestens aber 12 Monate andauerndes – Arbeitsverhältnis umzuwandeln.

Höhe des Arbeitsentgeltes: tariflich oder ortsüblich.

### 2. Personenkreis

Gefördert werden erwerbsfähige Leistungsbezieher, die

- in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind und
- deren geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mindestens drei Monate bestanden hat und
- in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden je Woche beim selben Arbeitgeber wechseln und
- dieses unbefristet oder mindestens auf 12 Monate befristet ist und die
- nicht bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien beim selben Arbeitgeber erhalten haben.

Ausgeschlossen ist eine Förderung für Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte des Antragstellers (Arbeitgeber) sowie an Zeitarbeitsunternehmen.

Ferner ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn der erwerbsfähige Leistungsbezieher während der letzten 2 Jahre vor Förderbeginn mehr als 3 Monate bei diesem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war.

### 3. Art und Höhe der Förderung

Bruttoverdienst nach Umwandlung	Förderhöhe
450,01 bis 600,- Euro	500,- Euro
600,01 bis 800,- Euro	1.500,- Euro
Ab 800,01 Euro	3.000,- Euro

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Rückwandlung innerhalb von 12 Monaten ist die Umwandlungsprämie monatlich um 1/12 analog der Vorschrift des § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 SGB III zurückzuzahlen.

Sollte die Rückwandlung nur teilweise erfolgen, so dass lediglich eine geringere Förderhöhe zugestanden hätte, ist von dieser ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse auszugehen. Die Umwandlungsprämie und Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. den §§ 88 ff / 131 SGB III schließen sich gegenseitig aus.

### 4. Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe und zwar nach Umwandlung der geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vorlage des neuen Arbeitsvertrages und die Anmeldung zur Sozialversicherung haben spätestens 14 Tage nach erfolgter Umwandlung zu erfolgen.

### 5. Antragsverfahren

Der Antrag für die Umwandlungsprämie ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber beim JobCenter Essen zu stellen.

### 6. Inkrafttreten und Förderdauer

Die Fördermodalitäten im Sinne dieser Richtlinie treten am 01.01.2013 in Kraft und sind bis auf Widerruf gültig.